

Verein Berufsbildung Zentralschweiz

STATUTEN

Art.1 Allgemeines

¹ Mit dem Verein Berufsbildung Zentralschweiz soll eine gemeinsame zentralschweizerische Plattform zugunsten der Berufsbildung in der Zentralschweiz geschaffen und betrieben werden. An dieser Plattform sollen sowohl die Kantone als auch die regionale Wirtschaft partizipieren.

² Ausführungsbestimmungen zu den Statuten werden in Reglementen festgehalten.

Art. 2 Name

Unter dem Namen „Verein Berufsbildung Zentralschweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Vereins Berufsbildung Zentralschweiz befindet sich in Luzern.

Art. 4 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Förderung und Koordination der Berufsbildung (berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung und berufliche Weiterbildung), insbesondere an der Nahtstelle zwischen den Organisationen der Arbeitswelt und den Kantonen. Durch die gemeinsame Erarbeitung und Planung von Massnahmen soll die Zusammenarbeit der Berufsbildungspartner (Verbundpartner gemäss SBFI) gestärkt und intensiviert werden. Ein spezielles Augenmerk gilt dabei der Information, Kommunikation sowie dem Marketing im Berufsbildungsbereich.

² Der Verein wirkt als Träger der Zentralschweizer Bildungsmesse Zebi. Ansonsten bildet er lediglich eine gemeinsame Plattform der Verbundpartner. Bei konkreten Projekten ist die Form der Umsetzung jeweils speziell zu planen. Der Verein kann Dritte mit der Durchführung von Projekten beauftragen.

Art. 5 Mitglieder

¹ Mitglied des Vereins können grundsätzlich juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts sein, die am Vereinszweck interessiert sind und die Anliegen der Berufsbildung Zentralschweiz unterstützen wollen, so insbesondere Organisationen der Arbeitswelt wie Berufs- oder Wirtschaftsverbände und Amts- und Dienststellen von Kantonen.

² Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein solcher Beschluss ist endgültig und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

³ Ein Austritt ist nur auf das Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten möglich.

⁴ Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen und den Zielsetzungen dieses Vereins nicht entgegenzuwirken.

Art. 6 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die finanziellen Verpflichtungen des einzelnen Mitglieds beschränken sich auf die gemäss Statuten bzw. gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung von ihm zu entrichtenden Beiträge.

Art. 7 Vereinsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr. Entsprechend endet es jeweils am 31. Dezember eines Jahres, erstmals am 31. Dezember 2003.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren.

Art. 9 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Statutenänderungen
- Ausschluss eines Mitgliedes

² Die Mitglieder verfügen über je eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

³ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, mit Ausnahme der in Abs. 4 erwähnten Beschlüsse, mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Der Ausschluss eines Mitgliedes, die Änderung der Statuten sowie die Fusion und Auflösung der Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen.

⁵ Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen; die Stellvertretung ist auf der Präsenzliste ausdrücklich zu vermerken. Ein Mitglied kann jeweils nur ein weiteres Mitglied vertreten.

⁶ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Das Datum ist so früh wie möglich bekannt zu geben.

⁷ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes einberufen. Die Einberufung kann unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge auch von der Revisorenstelle oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden. In diesem Fall ist die Versammlung innert zweier Monate seit Eingang des Begehrens abzuhalten.

⁸ Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste mit mindestens 20-tägiger Frist einberufen. Mit der Einladung sind die Unterlagen zu den Traktanden (Jahresbericht, Jahresrechnung, Voranschlag etc.) zuzustellen. Die Mitgliederversammlungen finden an einem vom Vorstand zu bestimmenden Versammlungsort statt.

⁹ Anträge aus dem Kreis der Mitglieder für Traktanden müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag der Präsidentin/dem Präsidenten eingereicht werden.

¹⁰ Mit dem Einverständnis aller Mitglieder kann eine Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abgehalten werden. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Vereinsversammlung fallenden Angelegenheiten gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch erhoben wird.

¹¹ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

¹² Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

¹³ Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt in der Regel die Präsidentin/der Präsident. Bei deren/dessen Verhinderung tritt ein anderes Vorstandsmitglied an diese Stelle.

Art. 10 Vorstand

¹ Der Vorstand hat die Ämter gemäss Reglement zu besetzen und die entsprechenden Aufgaben zu erfüllen.

² Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Dabei ist eine möglichst ausgewogene Verteilung der Mandate auf die verschiedenen Verbundpartner und die Zentralschweizer Kantone anzustreben. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er erlässt die erforderlichen Reglemente.

³ Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres aus, so ersetzt es der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

⁵ Dem Vorstand obliegen sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht durch Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

⁶ Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

⁷ Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien für den Verein.

Art. 11 Rechnungsrevision

¹ Die Rechnung wird durch eine/n von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählte/-n Rechnungsrevisor/-in, der/die keinem anderen Organ des Vereins in irgend einer Art und Weise angehört, geprüft. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/die Rechnungsrevisor/-in erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung.

² Die Aufgaben der Rechnungsrevision sind im Reglement umschrieben.

Art. 12 Geschäftsstelle

¹ Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle bezeichnen und diese mit entsprechenden Aufgaben betrauen.

² Der Vorstand übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus.

Art. 13 Mittel

¹ Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zahlungen der anerkannten Nichtmitglieder sowie aus Schenkungen, anderen Einnahmen und Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

² Überdies werden spezielle Projekte durch zusätzliche Beiträge von einzelnen oder allen Mitgliedern finanziert.

³ Die Vereinsmitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 14 Auflösung

¹ Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht. Die Auflösung wird vom Vorstand durchgeführt.

² Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen geht samt Inventar zur Geschäftsstelle, die es bei der Wiedergründung des Vereins innerhalb von fünf Jahren an diesen rückzuübertragen hat.

³ Nach Ablauf dieser Frist geht das Vermögen im Falle der Auflösung des Vereins ohne Fusion (im weiteren Sinne) in das Eigentum der Kantone (im Kantonsverteiler) über.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. Dezember 2002 beschliessen und genehmigt worden und wurden durch die Mitgliederversammlungen vom 6. Juli 2009, vom 12. Juni 2014 und vom 30. Mai 2016 revidiert. Sie gelten in dieser Fassung mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2016.

Präsident

Gaudenz Zemp



Geschäftsführerin

Heidy Furrer



Luzern, 30. Mai 2016